

Beispiel einer Ursprungserklärung

Deutsche Sprachfassung:

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. (1) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte(2/3) Ursprungswaren sind.
..... (4) (Ort und Datum)
..... (5) (Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten

(1) Wird die Ursprungserklärung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne von Teil 1/IV, Ziffer 2.3 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammer weggelassen werden.

(2) EU, isländische, norwegische, schweizerische,

(3) Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Erläuterungen

Bitte beachten Sie die veränderte Angabe zum Ursprungsland in Bezug auf den EWR.

UE müssen – mit Ausnahme solcher von Ermächtigten Ausführern – eigenhändig unterschrieben sein (Ausnahme: Freihandelsabkommen mit Kanada)

Fehlt in einer UE der Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, so darf dieser – nach Rück-sprache mit dem Aussteller der UE – hinzugefügt werden, solange die Zollstelle:

- Anlässlich der formellen Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung und der Begleitdokumente nicht festgestellt hat, dass der Vermerk fehlt und
- noch keine Veranlagungsverfügung ausgestellt hat.

Bei eindeutig leserlichen Unterschriften kann der Name des Unterzeichnenden in Druckschrift fehlen (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen).

Waren ohne Ursprungseigenschaft dürfen in der UE nicht aufgeführt sein.

UE dürfen auf fotokopierten Rechnungen aufgeführt sein, vorausgesetzt, sie sind original unterschrieben. Ausnahmen hinsichtlich der Unterschrift: Ermächtigter Ausführer und Freihandelsabkommen mit Kanada

- UE dürfen auf der Rückseite der Rechnung angebracht sein
- UE können auch auf einem Beiblatt aufgeführt sein, vorausgesetzt dieses Blatt gehört offensichtlich zur Rechnung; ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig.